



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Bernd Müller

Datum 16.12.2020

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2020
„Maskenpflicht Quarantäne“**

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Ansprechpartner

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355 612 2400
Fax

E-Mail
bildungsdezernat@cottbus.de

- 1. Die Stadt Cottbus hat die Allgemeinverfügung über die allgemeine Maskenpflicht an Schulen und Horten in Cottbus/Chóšebuz bis zum 18.12.2020 verlängert. Kontrolliert die Stadtverwaltung, ob bei der Umsetzung das Kindeswohl berücksichtigt wird?**

Der Erlass und die inhaltliche Ausgestaltung der o. g. Allgemeinverfügung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Demzufolge erscheint die Maskenpflicht an Schulen ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, das Infektionsgeschehen an Cottbuser Schulen und Horten einzudämmen. Diese Abwägung beinhaltet u. a. auch die individuellen Kindeswohlinteressen mit dem öffentlichen Interesse des Gesundheits- und Infektionsschutzes.

- 2. Ist die Stadt Cottbus der Auffassung, dass Kindern die empfohlene Erholungszeit in Schulen und Horten zugestanden werden sollte? Wird die Stadt Cottbus dies in künftigen Allgemeinverfügungen berücksichtigen?**

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkt darauf hin, dass in der Umsetzung der Allgemeinverfügung alle erforderlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zum Tragen kommen. Die Ausgestaltung zukünftiger Allgemeinverfügungen ist stets abhängig von der konkreten pandemischen Lage. Im Übrigen verweise ich auf meine Beantwortung zur Frage 1.

- 3. In wie vielen Fällen wurden Schulen und Kitas seit September als Übertragungsort des SARS-CoV-2-Virus festgestellt.**

Die konkrete Infektionszahl, also wie viele Personen sich direkt in Schulen oder Kindertageseinrichtungen infiziert haben, ist nicht abschließend zu ermitteln. Seit September 2020 sind in fast allen Cottbuser Schulen und ca. 10 Kindertageseinrichtungen Infektionsgeschehen mit dem SARS-CoV-2-Virus festgestellt worden, aus denen infektionsschutzrechtliche Maßnahmen folgten.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

4. Das Gesundheitsamt schickt ganze Familien in Quarantäne, wenn ein Kind Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatte. Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht das?

Nach § 28 i. V. m. § 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) kann die örtliche Gesundheitsbehörde notwendige Schutzmaßnahmen treffen. Diese Schutzmaßnahmen sind jeweils konkret-individuell nach den Umständen des Einzelfalls zu betrachten.

5. Was konkret wurde seitens der Stadtverwaltung seit dem Frühjahr unternommen, um das Gesundheitsamt auf diese (zweite) Welle vorzubereiten?

Im Gesundheitsamt wurden zur Bewältigung der pandemischen Lage verschiedene organisatorische Maßnahmen umgesetzt.

So wurden u. a. über 20 Bundeswehrsoldaten und eine Vielzahl kommunaler Mitarbeiter aus der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus für die Hotline-Betreuung (u. a. auch mehrsprachig), Kontaktnachverfolgung sowie die Bearbeitung von Quarantänemaßnahmen eingesetzt. Darüber hinaus erfolgte eine Personalgestellung von weiteren Bundes- und Landesbehörden, wie beispielsweise der Bundesagentur für Arbeit, dem Landesamt für Soziales und Versorgung sowie eine Abordnung von Fachärzten aus dem Carl-Thiem-Klinikum Cottbus/Chósebus.

Für die Eindämmung der aufgetretenen Hotspots in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen wurde zudem eigens ein separates Fachteam Pflege, bestehend aus Mitarbeitern des Fachbereichs Soziales der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus und dem Landesamt für Soziales und Versorgung, gebildet.

6. Kann sich das Gesundheitsamt eine Verkürzung der Quarantänezeit vorstellen, wenn beispielsweise nach fünf Tagen Quarantäne ein negatives Testergebnis vorliegt? Wenn nein, wieso nicht?

Wie bereits in Frage 4 benannt, trifft die örtliche Gesundheitsbehörde entsprechende Maßnahmen konkret-individuell in Abhängigkeit der jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Eine generelle und pauschale Aussage kann nicht abschließend dazu getroffen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Maren Dieckmann
Dezernentin für Jugend, Kultur und Soziales